

ACHTUNG!

Hinweis auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 6.7.2016 /

Aktenzeichen XII ZB 61/16

In Ergänzung der vorliegenden Broschüre „Ein Augenblick kann alles ändern...“ verweisen wir auf das oben genannte BGH-Urteil zum Thema „Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen“.

Bitte lesen Sie diesen Hinweis sorgfältig durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen!

Aus dem Gerichtsurteil ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anforderungen:

1. Texte für Vollmachten und Verfügungen sollten in Bezug auf die (befürchteten) gesundheitlichen Situationen und Krankheiten wie auch auf die (gewünschten / nicht gewünschten) ärztlichen Maßnahmen so präzise wie möglich formuliert werden.
2. Es sollte klargestellt werden, ob ein Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen auch dann gewünscht wird, wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich ziehen kann.

Falls Sie möchten, können Sie Ergänzungen Ihrer Verfügung im Formular „Patientenverfügung“ (Seite 2 von 4) ergänzen oder auf einem zusätzlichen Blatt, versehen mit Datum und Unterschrift, vornehmen und der Patientenverfügung beilegen.

3. Wir empfehlen zudem, im Falle einer Kombination aus Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (oder Betreuungsverfügung) jeweils dieselben Personen zu beauftragen, um widersprüchlichen Interpretationen und Vorgehensweisen vorzubeugen. Bevollmächtigte Personen bzw. rechtliche Betreuer/innen sollten die Wünsche der vollmachtgebenden Person, die in der Patientenverfügung genannt sind, in Bezug auf die medizinische Behandlung am Lebensende kennen und auch akzeptieren.

Ferner empfehlen wir, sich bei Bedarf von Arzt, Anwalt oder Betreuungsverein vor Ort beraten zu lassen.

Berlin, den 5.9.2016

Georg Steinhoff, Henrike Weber

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg